

## 1.1

### Verfassung der Gemeinde St. Moritz

Entwurf Teilrevision vom xx. xxx 2024 – Version zur Vernehmlassung

Die Stimmberechtigten beschliessen:

#### III. Gemeindeorganisation

##### C. Gemeinderat

**Art. 33** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus **11** Mitgliedern.

##### D. Gemeindevorstand

**Art. 43** Stellung der Vorstandsmitglieder

<sup>1</sup> *aufgehoben*

<sup>2</sup> Die ~~anderen~~ Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. **Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind.** Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.

**Art. 45a** Übertragung von Befugnissen

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann ihm zustehende Befugnisse an einzelne Mitglieder des Vorstands oder an die Gemeindeverwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Einzelheiten regelt das Gesetz.

**Art. 47** c) Finanzhaushalt

<sup>4</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 100'000 pro Jahr zu beschliessen.

<sup>5</sup> Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt jeweils nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 10'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 50'000 pro Jahr zu beschliessen.

<sup>6</sup> Setzt der Gemeindevorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein, so ist diese oder dieser berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 25'000 pro Jahr zu beschliessen.

**Art. 48** d) Anstellung und Wahlen

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. Anstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;

<sup>1bis</sup> Einsetzung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und einer Geschäftsleitung

2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 2 bis 4, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält.

**Art. 49** Gemeindepräsidium

<sup>2</sup> Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. der Geschäftsführerin oder dem Gemeindeschreiber bzw. dem Geschäftsführer bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

**Art. 50** Departemente

<sup>1</sup> Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die

politische und strategische Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand regelt die Aufgabenbereiche der Departemente in seiner Geschäftsordnung.

**Art. 51**    **Geschäftsführung**

a) Allgemein

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen. Diese oder dieser führt operativ die Gemeindeverwaltung. Deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt das Gesetz.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen, welche die Gemeindeverwaltung koordiniert. Deren Zusammensetzung und Aufgaben regelt das Gesetz.

<sup>4</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Geschäftsleitung unterstehen der umfassenden Aufsicht des Gemeindevorstands.

<sup>5</sup> Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Rechte gegenüber der Geschäftsführung:

a) Er kann zu einzelnen Geschäften Weisungen erteilen

b) Er kann einzelne Geschäfte an sich ziehen und direkt entscheiden

**Art. 53**    c) **Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung und von Kommissionen mit Entscheidbefugnissen können mittels Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand angefochten werden, sofern das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung enthält.